



DAS GILT FÜR DIE ORTSBESTIMMUNG FÜR WERKLEISTUNGEN UND WERKLIEFERUNG

	Behandlung als Werklieferung	Behandlung als Werkleistung
folgende Vorschrift gilt	§ 3 Abs. 6 bis 8 UStG	§ 3a UStG
Ortsbestimmung	§ 3 Abs. 7 S.1 UStG: Der Ort bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ort, an dem der Empfänger der Werklieferung die Verfügungsmacht an dem fertigen Werk erhält.	Der Ort der Leistung liegt dort, wo der Leistungsempfänger ansässig ist – hier müssen Sie weitere Abrenzungen nach § 3a vornehmen: Grundsatz § 3a Abs. 2 UStG: Leistungen von B2B gelten dort als ausgeführt, wo der Empfänger seinen Sitz hat. Ausnahmen können sein: • § 3a Abs. 3 Nr.1 UStG: Erfolgt die Werkleistung in Zusammenhang mit einem Grundstück, liegt der Ort dort, wo das Grundstück belegen ist. • § 3a Abs. 3c UStG: Erfolgt die Werkleistung an Nichtunternehmer/Privatpersonen: Dort, wo Sie die Leistungen tatsächlich ausführen.
Ausnahmen/ Besonderheiten mit Bezug ins Drittland	Gelangt der Gegenstand in das Drittland, prüfen Sie eine Ausfuhrlieferung nach § 4 Nr. 1a in Verbindung mit § 6 UStG: Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Lieferung steuerfrei für Sie.	Führen Sie den Gegenstand zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung in das Drittland ein (oder wurde es dort erworben), kann eine Lohnveredelung nach § 4 Nr. 1a UStG in Verbindung mit § 7 UStG vorliegen. Konsequenz: Sind die Voraussetzungen des § 7 UStG erfüllt, ist die Leistung steuerfrei.
Ausnahmen/ Besonderheiten mit Bezug in andere Mitgliedsstaaten	Gelangt der Gegenstand der Werklieferung in einen anderen Mitgliedsstaat: Prüfen Sie, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung nach § 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a UStG vorliegt. Dazu müssen sämtliche Voraussetzungen einer igL vorliegen (Buch- und Belegnachweis wie tatsächliches Gelangen des Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet, gültige USt-IdNr. usw.). Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Lieferung steuerfrei – denken Sie an die entsprechende Angabe in der Zusammenfassenden Meldung.	–